

Anmeldung von Sturmschäden

Angeichts der Stürme der vergangenen Tage weist die Badische Gebäudeversicherungsanstalt darauf hin, daß sie für Sturmschäden an Gebäuden und Gebäudeteilen Schadenersatz leistet.

Gebäudeschäden sollen sofort, spätestens innerhalb einer Woche beim zuständigen Bürgermeisteramt gemeldet werden.

Jeder Eigentümer ist verpflichtet, zur Minderung von Folgeschäden Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Gebäudeversicherungsanstalt ist bemüht, die Schäden umgehend zu besichtigen und aufzunehmen. Sollte eine sofortige endgültige Instandsetzung unumgänglich sein, bittet sie, die Schadensstellen zu fotografieren und die beschädigten Bauteile aufzubewahren.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß wegen des Selbstbehaltes nur Schäden reguliert werden können, die den Betrag von 400,- DM übersteigen. Für geringere Schäden erübrigt sich deshalb auch eine Anmeldung.

Verlegung der Müllabfuhr

Bereits heute weisen wir darauf hin, daß wegen des Faschingsmontages am 26. Februar die Hausmüllabfuhr auf **Samstag, den 24. Februar**, vorverlegt wird.

Bitte, beachten Sie diese Änderung und stellen Sie die Mülltonne bereits am Samstag der nächsten Woche zur Abholung bereit.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Bereits bisher waren die Straßenanlieger aufgrund der Streupflichtverordnung verpflichtet, die Gehwege zu reinigen, zu räumen und zu streuen. Aufgrund einer Änderung des Straßengesetzes für Baden-Württemberg ist diese Verordnung am 31.12.1989 außer Kraft getreten, so daß es notwendig wurde, auf der Grundlage der geänderten Bestimmungen des Straßengesetzes eine neue Streupflichtsatzung zu erlassen.

Nach eingehenden Vorberatungen hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 5. Februar 1990 diese neue Streupflichtsatzung erlassen, die nachstehend veröffentlicht wird.

Wesentliche Änderungen gegenüber bisher ergeben sich durch die neue Satzung nicht; nach wie vor obliegt es den Straßenanliegern, insbesondere die Gehwege - oder, wo solche fehlen - entsprechende Flächen am Rand der Fahrbahn zu reinigen, bei Schneeanhäufung zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Neu ist die Bestimmung, daß zum Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte nur abstumpfendes Material, wie Sand, Splitt oder Asche verwendet werden darf. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln (z.B. Streusalz) ist verboten bzw. nur in schwierigen gebirgigen Lagen bei besonderem Bedarf erlaubt. Auch in diesen Fällen ist die Verwendung von Streusalz jedoch auf ein Minimum zu beschränken.

Wir dürfen die Straßenanlieger bitten, sich mit den Bestimmungen dieser Streupflichtsatzung vertraut zu machen und die ihnen obliegenden Pflichten künftig zu erfüllen, insbesondere auch im Hinblick auf evtl. mögliche Regreßforderungen

bei Schadensfällen, die auf nicht geräumte und bestreuten Gehwegen usw. auftreten.

Im übrigen stehen wir für weitere Rückfragen hierwegen jederzeit gerne zur Verfügung.

Streupflicht-Satzung vom 5. Februar 1990

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 5. Februar 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

(3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 1 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,0 Metern.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,0 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechende breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubbentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; ist in der Regel mindestens auf 1,0 Meter Breite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuheufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, daß das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden kann. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten, und nur in schwierigen gebirgigen Lagen bei besonderem Bedarf erlaubt.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen Werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach die-

sem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte, Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Münstertal/Schwarzwald
den 14. Februar 1990
gez. Walz, Bürgermeister

Parken auf dem Hartplatz

Es muß immer wieder festgestellt werden, daß der Parkplatz hinter der Belchenhalle zum Parken benutzt wird, und auch dann, wenn auf dem großen Parkplatz noch Parkmöglichkeit besteht. Durch das Befahren des Hartplatzes entstehen diesem jedoch erhebliche Schäden. Da er insbesondere durch die Radspuren uneben wird und daher kaum mehr oder nur nach einem erheblichen Arbeitsaufwand für einen ordnungsgemäßen Spiel- oder Trainingsbetrieb benutzt werden kann. Außerdem wird durch das Parken und das Befahren der Untergrund mit den Entwässerungsleitungen zu sehr verdichtet und in Mitleidenschaft gezogen.

Der Hartplatz dient jedoch ausschließlich nur sportlichen Zwecken, in keinem Falle jedoch als Parkplatz. Wir bitten deshalb dringend darum, daß Befahren und das Parken des Hartplatzes zu unterlassen. Im Hinblick darauf, daß der Zufahrtsweg für Fahrzeuge gesperrt ist, muß künftig bei Zuwiderhandlungen mit einer Anzeige gerechnet werden.

Rückgabe der Lohnsteuerkarten 1989

Bekanntlich sind die Gemeinden am Aufkommen der Lohn- und Einkommensteuer beteiligt. Für die Berechnung der Höhe dieser Beteiligung wird u.a. auch das örtliche Aufkommen an diesen Steuern zugrunde gelegt. Aus diesem Grunde ist es notwendig, dem Finanzamt alle für das Kalenderjahr 1989